Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 70. Freitags, den 1. September 1837.

Aus den Berathungen der zweiten Kammer der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei im Königreich Sachsen v. 13. Oct. 1836.

(Fortsetzung.)

Nachdem hierauf zuvörderst der Herr Abgeord. Clauß gegen die vorigen beiden Sprecher das Deputationsgutachten in Schutz genommen und die Gründe entwickelt hatte, aus welchen er sich von der Erfüllung der Zusage eines Preßgesetzes bei nächster Ständeversammlung überzeugt hätte, widerlegte auch der Herr Staatsminister von Lindenau die Folgerung des Herrn Abgeordneten Todt, daß Preßfreiheit darum gegeben werden könne, weil die Bundesgesetzgebung der Censur ausdrücklich nicht gedenke, indem er auf das Beispiel Badens verwies, wo ein solcher Beschluß in Folge der Bundesgesetze habe zurückgenommen werden müssen.

Hierauf ging man zur speciellen Berathung über.

Der Antrag der Deputation, der zugesagten Vorlegung eines der Verfassungsurkunde entsprechenden Preßgesetzes auf nächstem Landtage vertrauensvoll entgegenzusehen, wurde ohne Discussion bei der Abstimmung angenommen.

Der Antrag des Abgeord. Todt, daß bei der hohen Staatsregierung auf Sistirung der Verordnung vom 30. Oct. 1836 bis zum Eintritt des nächsten Landtags angetragen werden möge, fand keine hinlängliche Unterstützung. Dagegen gelangte der zweite Antrag der Deputation, daß das Ministerium des Innern als die dritte und höchste Instanz in Censursachen, die auf Gegenstände des katholischen Dogmas und auf die innern Einrichtungen der katholischen Kirche Bezug haben, ausdrücklich benannt werde, nach langer Discussion zur Annahme.

Der dritte Antrag der Deputation, „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die in der Verordnung und der Instruction enthaltenen Bestimmungen, wonach neben der allgemeinen veröffentlichten Instruction der Censoren noch eine besondere Instruction Statt finden und die Entscheidungen in Preß- und Censursachen ohne Entscheidungsgründe ertheilt werden sollen, nicht weiter Statt finden zu lassen", erweckte folgende Discussion:

Referent Dr. Haase: Die Gründe, welche von der Deputation in ihrem frühern Berichte erwähnt worden sind, weisen hin auf die Verfassungsurkunde, nach welcher bei allen Entscheidungen die Angabe der Gründe verlangt wird. Ich muß bemerken, daß gerade bei diesem Punkte, bei der Censur, die Angabe von Gründen um so nothwendiger ist, da die Censur, ihrer Natur nach, in die Hände Einzelner gegeben ist, und also die Censurverfügungen auf der Ansicht Einzelner, der Censoren, beruhen. Auf diese Weise, ließe man der Censurbehörde zu, ohne Gründe das Imprimatur zu verweigern, und gestattete man noch überdies besondere geheime Instructionen, so wäre dies ein Auslöschen des letzten Funkens von geistiger Freiheit, zum Nachtheil der Schriftsteller sowohl, als sämmtlicher Staatsbürger.

Abg. Roux: Wenn ich dem Antrage beizustimmen mich bewogen finde, so bin ich dazu vornehmlich durch eine Aeußerung in der Rede, welche in der allgemeinen Berathung von dem Herrn Staatsminister gehalten wurde, noch mehr veranlaßt worden. Es kam darin vor, die Staatsregierung werde auf diesen Antrag nicht eingehen, und es wurde dabei erwähnt, daß zwar Entscheidungsgründe dann, wenn solche Angelegenheiten an die zweite oder dritte Instanz kämen, ertheilt werden sollten, doch